

grossen Macht, welche die Geistlichkeit trotz der hie und da hervortretenden Züge von Indifferentismus, ja von Verhöhnung kirchlicher Institutionen¹⁹⁾ noch immer über die Gemüther hatte und welche auch den Bussprediger Johannes von Capistrano 16 Jahre früher eine so gewaltige Wirkung in Freiberg wie in anderen meissnischen Städten hatte ausüben lassen; andererseits aber doch auch daraus, dass die Mönche den Kreuzfahrern die Sache so bequem wie möglich zu machen suchten. Die päpstlichen Gebote, die sie verkündeten, untersagten jeden Verkehr mit Böhmen und befahlen die Wegnahme aller Güter, die Böhmen gehörten, aus diesem Lande kamen oder in dasselbe eingeführt werden sollten.²⁰⁾ Es war vorauszusehen, dass es an Uebertretungen dieses Verkehrsverbotes nicht fehlen würde; denn die Bewohner der böhmisch-sächsischen Grenze, namentlich der Bergwerksdistricte, waren auf Zufuhr aus Böhmen angewiesen, und die Einfuhr hatte selbstverständlich auch die Ausfuhr solcher Artikel, die man jenseit der Grenze brauchte, zur Folge. Wenn nun auch die Kreuzfahrer eigentlich das Kreuz nahmen, um in Böhmen gegen die Ketzer zu kämpfen, so war es doch viel leichter, bequemer und — einträglicher, den Grenzverkehr zu überwachen, als mit den Waffen in der Hand in das Land des streitbaren Böhmenkönigs, der schon mehrmals grosse Kreuzigerschaaren zu paaren getrieben hatte, einzudringen; und die Kreuzprediger scheinen eine derartige grenzpolizeiliche Thätigkeit auch begünstigt zu haben. Zwar waren eine Anzahl Freiburger Kreuziger nach Riesenberg und Graupen gezogen. Wir wissen nicht, was sie dort gethan haben; jedenfalls aber kehrten sie bald, schon in der ersten Hälfte des Juni, nach Freiberg zurück. Verstärkt durch neue Schaaren, betrachteten sie

¹⁹⁾ Manche Belege hierfür bietet das „Verzellbuch“ des Freiburger Rathsaarchivs, das zahlreiche Verurtheilungen wegen Gotteslästerung, Schmähung geistlicher Personen und Störung des Gottesdienstes enthält. Vergl. Klotzsch, Das Verzellen 189, 195, 196; noch mehr wird im dritten Bande des Urkundenbuchs der Stadt Freiberg, der eine Ausgabe des Verzellbuchs enthalten soll, mitgetheilt werden.

²⁰⁾ Es bezieht sich dies wohl auf eine der päpstlichen Bullen vom 15. Mai 1467, in welcher dem Legaten Rudolf u. a. Vollmacht ertheilt wurde, *bona quecunque mobilia et immobilia hereticorum quibuscunque licite occupanda concedendi et donandi ac ea que heretici ad terras catholicorum vel econtra ex terris catholicorum in vel extra regnum ducerent aut duci facerent in predam dandi.* SS. rer. Siles. XI, 234.